jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/12/5 5Ob341/63 (5Ob342/63, 5Ob343/63)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1963

Norm

AußStrG §9 A1

Rechtssatz

Eine in Beschlußform gekleidete Verständigung der Entmündigten, daß ihre Eingabe ohne Sacherledigung im Gerichtsakt hinterlegt werde, ist keine im Instanzenzug überprüfbare Entscheidung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 341/63
  Entscheidungstext OGH 05.12.1963 5 Ob 341/63
  NZ 1965,28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0006312

Dokumentnummer

JJR_19631205_OGH0002_0050OB00341_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at